

Anfrage:

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut einer Mitteilung des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern befindet sich die Landeshauptstadt Schwerin aktuell in einer aufsichtsrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Innenministerium zur bisherigen Praxis der Schulbuchlisten.

Demnach sollen das Bildungsministerium und das Innenministerium die Auffassung vertreten haben, dass die bisherige Praxis der Stadt Schwerin geändert werden müsse. Die Stadt habe hingegen erklärt, an der bisherigen Vorgehensweise festhalten zu wollen. Zudem sei ein aufsichtsrechtliches Einschreiten eingeleitet worden.

Hierzu bitten wir um eine Stellungnahme:

1. Kann das Innenministerium bestätigen, dass die bisherige Praxis der Schulbuchlisten der Landeshauptstadt Schwerin aufsichtsrechtlich geprüft wurde/wird?
2. Welche rechtliche Bewertung liegt der Aufforderung an die Stadt Schwerin zugrunde, die bisherige Praxis zu ändern?
3. Seit wann besteht Kenntnis des Ministeriums über die strittige Praxis?
4. Welche konkreten Schritte umfasst das angekündigte aufsichtsrechtliche Einschreiten?
5. Wie bewertet das Ministerium die Frage, ob Eltern möglicherweise in der Vergangenheit Kosten für Materialien getragen haben, die nach aktueller Rechtsauffassung von der Stadt hätten bereitgestellt werden müssen?
6. Wird geprüft, ob beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen betroffene Eltern Anspruch auf eine Erstattung haben könnten?

Wir bitten um eine zeitnahe Antwort, da die Thematik unmittelbar vor Beginn des neuen Schuljahres für zahlreiche Familien relevant ist.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Martini
schwerin.news

Beantwortung:

Hallo Herr Martini,

vielen Dank für ihre Anfrage auf die wir wie folgt antworten:

Die Fragen 1-4 werden zusammenhängend beantwortet:

Ja, die bisherige Praxis der Lernmittelbeschaffung der Landeshauptstadt Schwerin wurde durch das Ministerium für Inneres und Bau M-V (Innenministerium) und das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V (Bildungsministerium) rechtsaufsichtlich geprüft. Die bisherige Praxis der Landeshauptstadt entspricht danach nicht den Vorgaben des Schulgesetzes. Die Landeshauptstadt ist als Schulträger verpflichtet, zum Verbrauch bestimmte Lernmittel nach § 54 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu beschaffen. Es können durch die Landeshauptstadt anschließend Kostenbeiträge gemäß § 1 Absatz 1 Grenzbetragsverordnung Mecklenburg-Vorpommern bis zur Höhe von 30,68 Euro von den Erziehungsberechtigten (oder volljährigen Schülerinnen und Schülern) erhoben werden. Die Landeshauptstadt zieht derzeit die Erziehungsberechtigten zur Selbstbeschaffung von entsprechenden Lernmitteln heran. Das Innenministerium hat die Voraussetzungen für ein rechtsaufsichtliches Einschreiten geprüft und hält ein solches für möglich und angezeigt. Das Innenministerium hat die Landeshauptstadt hierzu angehört und ein rechtsaufsichtliches Einschreiten angedroht. Ein weitergehendes Einschreiten gegen die Landeshauptstadt ist bislang noch nicht erfolgt. Da im vorliegenden Verfahren das für die Schulaufsicht zuständige Bildungsministerium das Innenministerium um rechtsaufsichtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Aufgaben der Landeshauptstadt Schwerin gemäß § 98 Absatz 3 SchulG M-V ersucht hat, findet zuvor noch eine Abstimmung mit diesem statt. Diese Abstimmung ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Die genauen Schritte können mithin zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mitgeteilt werden.

Die Fragen 5-6 werden zusammenhängend beantwortet:

Dem Innenministerium liegen keine Erkenntnisse darüber vor, inwiefern die bisherige Praxis tatsächlich zu Mehrkosten einzelner Erziehungsberechtigter oder volljähriger Schülerinnen und Schüler geführt hat. Auch im Rahmen der Beschaffung durch die Landeshauptstadt können, wie bereits angemerkt, Kostenbeiträge erhoben werden. Die Frage, ob hierdurch ein Mehraufwand für die Erziehungsberechtigten entstanden ist, ist somit von der Frage der Beschaffung durch Schulträger oder Erziehungsberechtigte zu trennen. Ob und in wie vielen Fällen der Grenzbetrag von 30,68 Euro der Höhe nach überschritten worden ist, ist nicht bekannt. Die Landeshauptstadt gab gegenüber dem Innenministerium an, dass auch im Rahmen der praktizierten Selbstbeschaffung der Betrag von 30,68 Euro nicht überschritten würde. Stattdessen weise die Landeshauptstadt alle Schulen per E-Mail jährlich wiederkehrend auf die zwingende Einhaltung des vorgenannten Betrags hin. Ob dies von den Schulen lückenlos praktiziert wird, ist hier nicht bekannt. Mögliche Rückzahlungsansprüche waren vor diesem Hintergrund nicht Gegenstand der Prüfung des Innenministeriums. Sofern der Grenzbetrag im

Einzelfall überschritten worden wäre, wären etwaige Rückforderungsansprüche durch die Landeshauptstadt zu prüfen.

Freundliche Grüße

....

Pressestelle



Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern